

Antrag auf Bauerlaubnis

VDW – Generalkommissariat EMO Hannover 2019
Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V.
Messegelände
30521 Hannover
GERMANY

Vollständige Anschrift des Ausstellers, E-Mail, Telefon, Fax:

Ident-Nr.:

Auftrags-Nr.:

1 Messe: **EMO Hannover 2019**

Halle:

Stand-Nr.:

2 Wir beantragen die Erteilung einer für die Dauer der Messe befristeten Bauerlaubnis für nachfolgend aufgeführten Messebau gemäß den umseitig beschriebenen Bedingungen (bitte zutreffendes ankreuzen ☒).

Baumaßnahme: Neubau eines 2-geschossigen Standes identischer Aufbau wie zur Vorveranstaltung
 Errichtung einer Sonderkonstruktion Glaskonstruktion

3 Größe der Standfläche: _____ m²
Größe der nutzbaren Obergeschossfläche: _____ m² (ohne Grundfläche der Treppe/n)
Größe der Tragkonstruktion: _____ m² (Grundfläche von Decken, Treppen, Dächern, Pavillons etc.)
Größe der Glaskonstruktion: _____ lfd. M./m²

Folgende Unterlagen sind beigefügt: 1. Statik, die von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüft und in deutscher Sprache nach in Deutschland geltenden Normen aufgestellt ist.

2. Positionspläne zur statischen Berechnung.

3. Baubeschreibung mit Angabe von Materialien und Brandschutzklassen.

4. Vermaßte Grundrisszeichnungen aller Geschosse im Maßstab 1:100.

5. Rettungswegeplan.

6. Schnittzeichnung(en) mit Treppenanlage(n) und Höhenangaben.

7. Ansichtszeichnungen.

8. Prüffähige Flächenberechnung der begehbaren/nutzbaren Obergeschossfläche.

9. Prüffähige Flächenberechnung der Tragkonstruktion einschl. Treppen etc., Grundfläche des Pavillons.

10. Erforderliche Unterlagen für die Glaskonstruktion.

Alle Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Verfasser mit Datum zu unterzeichnen. Soweit keine Vollmacht vorliegt, ist dieses Formblatt auch vom Aussteller zu unterzeichnen.

Die tragende Konstruktion/Glaskonstruktion kann voraussichtlich am _____ Datum _____ abgenommen werden.

Endgültigen Termin bitte mindestens 24 Stunden vorher mit dem u.g. Sachverständigen vereinbaren.

4 Entwurfsverfasser: _____
Name, Anschrift, E-Mail, Telefon

Statiker: _____
Name, Anschrift, E-Mail, Telefon

Verantwortlicher technischer Projektleiter: _____
Name, Anschrift, E-Mail, Telefon

Messebauunternehmen: _____
Firma, Anschrift

E-Mail _____

Telefon _____

Fax _____

Ort, Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift, Projektleiter _____

Rechtsverbindliche Unterschrift, Aussteller _____

Bauerlaubnis für die oben beschriebene Baumaßnahme

Auflagen: _____

Hannover, _____

Datum _____

Deutsche Messe _____

Sachverständiger _____

Bauerlaubnis, Abnahme und bauaufsichtliche Behandlung von Messebauten

1. Legaldefinitionen

1.1 Messegelände

Messegelände ist die abgegrenzte oder auch nicht abgegrenzte Geländefläche, die den Messegesellschaften zu Veranstaltungszwecken zur Verfügung steht und baurechtlich dazu vorgesehen ist. Insbesondere zählen dazu: bebaute Flächen, Ausstellungs-, Verkehrs- und Serviceflächen sowie Rettungswege, Ladezonen usw.

1.2 Ausstellungsflächen

Ausstellungsflächen sind Flächen im Freigelände oder innerhalb von Messe- oder Ausstellungshallen, die zu Messe- oder Ausstellungszwecken wiederkehrend genutzt werden und dafür bauaufsichtlich genehmigt sind.

1.3 Messe- und Ausstellungshallen

Unter Messe- und Ausstellungshallen sind alle Hallen, Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, deren Nutzung zu wiederkehrenden Ausstellungszwecken bauaufsichtlich genehmigt ist.

1.4 Freigelände

Unter Freigelände ist das Areal des Messegeländes zu verstehen, das nicht mit festen Gebäuden (Anmerkung für das Freigelände des Messeplatzes Hannover: hierzu zählen nicht Messestände oder Standbauten, auch wenn diese als feste Gebäude für mehrjährige wiederkehrende Nutzung errichtet wurden.) bebaut ist.

1.5 Messebauten

Unter Messebauten sind alle veranstaltungsbezogenen Messestände, Standbauten, Ausstellerbereiche und Ausstellerflächen zu verstehen.

1.6 Messestände oder Standbauten

Unter Messeständen oder Standbauten sind Konstruktionen zu verstehen, die veranstaltungsbezogen innerhalb oder außerhalb von Messe- oder Ausstellungshallen ein- oder mehrgeschossig, z. B. zur Präsentation von Ausstellungsgut, errichtet werden.

1.7 Einfache Standkonstruktionen

Zu den einfachen Standkonstruktionen zählen alle Messestände oder Standbauten, die

- a) innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen errichtet werden,
- b) eingeschossig (ohne nutzbare Decke) sind,
- c) keine Sonderkonstruktion zur Überdeckung oder zur Gestaltung (z.B. größere Auskragungen, hohe und/oder große Werbeträger, weitgespannte, nicht zugelassene, gefaltete oder gebogene Überdeckungen) besitzen.
- d) keinen Eingriff in die Bausubstanz der Messe- und Ausstellungshallen erforderlich machen.

Sofern eine der Bedingungen nicht eingehalten wird, liegt keine einfache Standkonstruktion vor. Im Zweifelsfalle entscheidet die Messegesellschaft.

1.8 Besondere Standkonstruktionen

Soweit Messestände und Standbauten innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen nicht die Voraussetzungen für einfache Standkonstruktionen gemäß 1.7 erfüllen, liegen besondere Standkonstruktionen vor. Zu den besonderen Standkonstruktionen zählen insbesondere alle mehrgeschossigen Messestände oder Standbauten, aber auch Sonderkonstruktionen gemäß 1.7 c).

1.9 Messestände oder Standbauten mit Eingriff in die Bausubstanz der Messe- und Ausstellungshalle

Messestände und Standbauten, die nicht wie Einrichtungsgegenstände aufgestellt, sondern so mit der Messe- und Ausstellungshalle verbunden werden, dass sie als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind, gelten als genehmigungspflichtige Bauteile. In der Regel sind Messestände Bauteile, wenn ihre Errichtung mit Eingriffen in die Bausubstanz der Messe- und Ausstellungshalle verbunden ist. Ein Einbau von Messeständen als Bauteile führt zur Änderung der Messe- und Ausstellungshalle und bedarf deshalb einer amtlichen Baugenehmigung durch die örtlich zuständige Bauaufsichts- bzw. Bauordnungsbehörde. Auskünfte erteilen die Messegesellschaften.

1.10 Messestände, Standbauten und Zeltkonstruktionen < 75 m² im Freigelände

Messestände, Standbauten und Zeltkonstruktionen < 75 m² im Freigelände sind genehmigungspflichtig und bedürfen einer Bauerlaubnis. Sie dürfen nur im bestimmungsgemäßen Zustand aufgestellt und betrieben werden und sind in der Regel nachweis- und abnahmepflichtig.

2. Vorschriften und Verantwortlichkeiten

2.1 Vorschriften und Richtlinien

Messebauten (Messestände, Standbauten, Ausstellerbereiche, -flächen) müssen

- a) den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. BauO, NVStättVO, Emissionsschutz, DIN-Normen) und
- b) den Technischen Richtlinien der Messegesellschaften entsprechen.

2.2 Der Verantwortliche bei der Errichtung der Messebauten

Bei der Ausführung von Messebauten ist der „Verantwortliche Projektleiter/Meister/Bauleiter“, des mit der Bauausführung beauftragten Standbauunternehmens bzw. des Ausstellers, für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Technischen Richtlinien verantwortlich.

Besitzt er für einzelne Arbeiten oder Teile von Arbeiten nicht die ausreichende Sachkunde und Erfahrung, so muss er geeignete Fachleute hinzuziehen.

Sind mehrere Unternehmen an der Errichtung eines Messebaus beteiligt, ist derjenige Projektleiter/Meister/Bauleiter gesamtverantwortlich, der das Hauptwerk ausführt.

Der verantwortliche Projektleiter/Meister/Bauleiter muss hierüber vor Baubeginn der Messegesellschaft eine schriftliche Erklärung vorlegen. Für untergeordnete Messebauten können die Messegesellschaften Ausnahmen zulassen.

2.3 Abnahme der tragenden Konstruktion

Bei der Errichtung besonderer Standkonstruktionen innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen und im Freigelände hat der verantwortliche Projektleiter/Meister/Bauleiter nach Fertigstellung der tragenden Konstruktion, bei der Messegesellschaft die Abnahme der tragenden Konstruktion zu beantragen. Hierbei muss der Messegesellschaft die Erklärung vorliegen, dass die Ausführung gemäß der genehmigten statischen Berechnung erfolgte. Die Verkleidung der tragenden Teile darf erst nach mängelfreier Abnahme erfolgen.

3. Genehmigung und Abnahme

3.1 Allgemeines

Bauerlaubnis, Baugenehmigungen und Abnahmen werden von den Messegesellschaften durchgeführt und/oder koordiniert. Eine Ausnahme kann für Messebauten nach 1.9 und 1.10 gelten.

3.2 Genehmigung und Abnahme einfacher Standkonstruktionen innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen

Einfache Standkonstruktionen, innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen, bedürfen keiner Bauerlaubnis oder Baugenehmigung. Die für bestimmte Veranstaltungen vorgesehene Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Prüfung gestalterischer Vorgaben wird hierdurch nicht berührt. Vor Messebeginn findet eine einmalige Abnahme statt. Hierbei zieht die Messegesellschaft nach Bedarf Fachbehörden und Sachverständige hin zu (z.B. Polizei, Feuerwehr, TÜV, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Statiker). Die einmalige Abnahme ist kostenlos. Sofern an Messebauten Mängel festgestellt werden, wird schriftlich unter Fristsetzung die Beseitigung der Mängel angeordnet. Im Regelfall wird hierdurch eine zweite Abnahme und u.U. weitere Abnahmen erforderlich. Zweite und weitere Abnahmen sind gebührenpflichtig. Werden Mängel trotz Aufforderung zur Beseitigung, nicht abgestellt, kann die teilweise oder komplette Nutzung des Standes für die Ausstellung untersagt werden. Die eventuelle Nutzungsuntersagung kann von den Messegesellschaften durch Unterbrechung der Standversorgung durchgesetzt werden. Die Standmiete wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

3.3 Bauerlaubnis und Abnahmen besonderer Standkonstruktionen

Alle Messestände und Standbauten besonderer Standkonstruktion innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen und im Freigelände bedürfen einer vorherigen Bauerlaubnis durch die Messegesellschaften. Die Bauerlaubnis ist schriftlich zu beantragen, sie ist gebührenpflichtig.

Nach Errichtung der tragenden Konstruktion, vor Beginn der Ausbaurbeiten, ist eine Abnahme der tragenden Konstruktion gemäß 2.3 zu beantragen. Die Gebühr für die einmalige Abnahme der Konstruktion ist in der Genehmigungsgebühr für die Bauerlaubnis enthalten. Sofern Mängel festgestellt und weitere Abnahmen erforderlich werden, gilt 3.2 sinngemäß (zusätzliche Gebühren, Untersagung der Fortsetzung der Arbeiten). Wird erst während der Bauphase festgestellt, dass ein Messestand oder ein Standbau, der zunächst vom Aussteller oder Standbauer als einfache Konstruktion eingestuft wurde, doch eine besondere Standkonstruktion darstellt (Entscheidung durch die Messegesellschaft), so muss das Erlaubnis- und Abnahmeverfahren sofort eingeleitet werden.

Vor Messebeginn findet eine abschließende Abnahme aller Messebauten statt. Für diese Abnahme und evtl. weitere Abnahmen gilt 3.2.

3.4 Antrag auf Bauerlaubnis für besondere Standkonstruktionen

Die Bauerlaubnis für besondere Standkonstruktionen innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen und im Freigelände ist spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn, mit den nachfolgenden Unterlagen, bei den Messegesellschaften schriftlich zu beantragen.

- Bauantrag nach Formblatt der Messegesellschaften.
- Baubeschreibung formlos. Erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z.B. Brandschutzklasse).
- Lageplan bzw. Hallenplan mit Bauwerkeintrag.
- Bauezeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:100 mit Vermaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab.
- Geprüfter Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten.

Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen, mit SI-Einheiten zu erstellen.

Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und vom Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

Die Genehmigung ergeht schriftlich. Mit der Genehmigung werden die Gebühren berechnet.

3.5 Baugenehmigung und Bauzustandsbesichtigung von Messeständen

oder Standbauten mit Eingriff in die Bausubstanz der Messe- und Ausstellungshalle Diese Messestände oder Standbauten bedürfen einer amtlichen Baugenehmigung durch die örtlich zuständige Bauaufsichts- oder Bauordnungsbehörde. In der Regel sind die gleichen Bauantragsunterlagen, wie bei besonderen Standkonstruktionen, die innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen errichtet werden, über die Messegesellschaften vorzulegen. Für Abnahmen und Gebühren gelten, je nach Messeplatz, örtlich unterschiedliche Regelungen. Die Anträge sind 6 Wochen vor Aufbaubeginn über die Messegesellschaften vorzulegen und die behördenbezogenen Sonderregelungen (z.B. Prüfung der Standsicherheitsnachweise) bei den Messegesellschaften zu erfragen.

3.6 Baugenehmigung und Bauzustandsbesichtigung von Messeständen oder Standbauten im Freigelände

Messestände oder Standbauten im Freigelände bei Bestandsdauer über drei Monate mit Ausnahme von freigestellten baulichen Anlagen, ganz gleich, ob es sich um einfache oder besondere Standkonstruktionen handelt, bedürfen einer amtlichen Baugenehmigung durch die örtlich zuständige Bauaufsichts- oder Bauordnungsbehörde. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 3.5.

4. Gebühren

Für die Genehmigung der Anträge nach 3.4 einschließlich Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen sowie für eine einmalige Abnahme der tragenden Konstruktion, berechnet die Deutsche Messe AG folgende Gebühren:

In den Hallen	EUR 13,00	je Quadratmeter Tragkonstruktion bis 100 m ²
	EUR 6,25	je Quadratmeter Tragkonstruktion ab 101 m ² bis 500 m ²
	EUR 5,00	je Quadratmeter Tragkonstruktion ab 501 m ² bis 5000 m ²
Im Freigelände	EUR 13,00	je Quadratmeter nutzbare Pavillon- oder Konstruktionsgrundfläche bis 100 m ²
	EUR 6,25	je Quadratmeter nutzbare Pavillon- oder Konstruktionsgrundfläche ab 101 m ² bis 500 m ² .
	EUR 5,00	je Quadratmeter nutzbare Pavillon- oder Konstruktionsgrundfläche ab 501 m ² bis 5000 m ² .

Bei eingeschossigen Messeständen oder Standbauten errechnet sich die nutzbare Standfläche aus der Standfläche, die durch die Sonderkonstruktion überdeckt, gestaltet oder geprägt wird. Bei mehrgeschossigen Messeständen oder Standbauten errechnet sich die nutzbare Standfläche aus den nutzbaren, in der Regel begehbaren, Obergeschossflächen, gegebenenfalls zuzüglich der überdeckten Standfläche durch andere besondere Standkonstruktionen.

Als Mindestgebühr werden in jedem Fall EUR 975,00 erhoben.

Für die Genehmigung und Abnahme von Glaskonstruktionen werden

EUR 30,00 je lfd. M. Glaswand
EUR 13,00 je lfd. M. Glasbrüstung und
EUR 12,00 je Quadratmeter begehbares Glas bzw. Überkopferglasung berechnet.

Als Mindestgebühr werden EUR 250,00 erhoben.

Für die Genehmigung und Abnahme von Zeltkonstruktionen im Freigelände werden

EUR 155,00 je Stück Zeltkonstruktion bis 25 m² und
EUR 360,00 je Stück Zeltkonstruktion ab 25 m² bis 75 m² berechnet.

Zusätzliche Abnahmen werden nach Zeitaufwand berechnet. Die Ingenieurstunde wird hierbei mit EUR 95,00 angesetzt. Verrechnet werden mindestens halbe Stunden.

Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten berechnet werden.

Für die Genehmigung der Bauanträge nach 3.5 und 3.6 einschließlich Prüfung der statischen Berechnung sowie den amtlich angeordneten Abnahmen gelten die Gebührenordnungen der örtlich zuständigen Bauaufsichts- oder Bauordnungsbehörden.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.